

Satzung des „Blitz-Gewitter Steinburg“

Verabschiedet am 30.08.2012

I. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (a) Der Club trägt den Namen „Blitz-Gewitter Steinburg“ (BGS).
- (b) Der Sitz des Clubs ist in 25560 Schenefeld.
- (c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (d) Der Verein kann anderen Vereinen und Verbänden beitreten und diese unterstützen, die die gleichen Ziele verfolgen und den Gemeinnützigkeitsbestimmungen genügen.
- (e) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgaben des Clubs

Das BGS bezweckt:

- (a) Die Vereinsmitglieder schließen sich für gemeinschaftliche Aktivitäten, die Erhaltung und Pflege von Fahrzeugen, zur Förderung der Geselligkeit und des Teamgeistes, zusammen. Sie steigern der Sicherheit im Straßenverkehr durch z.B. Fahrsicherheitstrainings, unterstützen öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungen sowie das kulturelle und soziale-Miteinander der Region. Insbesondere steht dabei die Interessenvertretung der Clubmitglieder, in allen Angelegenheiten, die mit der Marke „OPEL“ in Zusammenhang stehen, im Vordergrund.
- (b) Das BGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
- (c) Der Verein ist selbstlos tätig. Jeglicher Vereinszweck ist ideell, die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder Zwecke ist in jedem Fall ausgeschlossen. Rückstellungen sind ausschließlich dem Vereinszweck sowie dem Anlagenerhalt und der Anlagenerweiterung vorbehalten.
- (d) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (e) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

II. Die Mitglieder

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Eine mündliche Aufnahmeanfrage kann jede Person beim Vorstand abgeben. Dieser stimmt mit einfacher Mehrheit ab, ob eine Aufnahme in Frage kommt. Desweiteren stimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit über den Wunsch der/des Antragsteller(s)(in) ab, in welchen Clubbereich diese(r) möchte. (siehe §5)
- (b) Ist die Aufnahmeanfrage durch den Vorstand bewilligt, erkennt der/die Anwärter(in) durch Unterschrift auf einem auszufüllenden Eintrittsformular diese Satzung vorbehaltlos an und ist somit Anwärter(in) auf Probe. Während der dreimonatigen Probezeit kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung über die Ausscheidung des Anwärters auf Probe aus dem Club entscheiden. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (c) Um Neumitglieder nach der dreimonatigen Probezeit aufzunehmen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten einschließlich Vorstand nötig. Diese Abstimmung findet unter Ausschluss des neuen Mitglieds statt. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für den Erwerb der Mitgliedschaft zusätzlich einen Erlaubnisbescheid ihres gesetzlichen Vertreters.
- (d) Der Vorstand kann nach Abstimmung der anwesenden Wahlberechtigten die Clubgröße in der Anzahl der Mitglieder begrenzen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Tod
- (b) Austritt
- (c) Ausschluss

zu (b) Der Austritt ist jederzeit möglich, sofern alle ausstehende Beiträge entrichtet worden sind. Jeglichen Gegenstände wie z.B. Schlüssel sind beim Vorstand abzugeben. Der Austritt muss durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Die persönliche Sparanlage des aktuellen Kalenderjahres wird an die/den Austretende(n) ausgezahlt.

zu (c) Ein Mitglied kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt; insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliedsversammlung, bei Zahlungseinstellung oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen fälligen Verpflichtungen dem Verein gegenüber mehr als 6 Monate im Rückstand, kann es ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche an den Verein nach dieser Satzung verloren.

§5 Mitgliederbereiche des Clubs

(a) aktive Mitglieder

Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zusätzlich muss die aktive Vereinszugehörigkeit länger als ein Jahr bestehen.

Sie haben vollständiges Wahlrecht.

(b) passive Mitglieder

Sie haben keinerlei Wahl- und Entscheidungsrecht.

Außerdem können diese keine Positionen wie Hausmeister oder Arbeiten in Festausschüssen ausüben.

Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Sie haben vollständiges Wahlrecht.

Jedes Clubmitglied ist dazu angehalten sein Bestmögliches für den Club zu tun, um diesen weiter auszubauen. Zudem soll stets ein soziales Verhalten herrschen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Wer in das "Blitz-Gewitter Steinburg" eintritt, entrichtet bei dem Kassenwart eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,-€ bei der Unterschrift auf der Beitrittserklärung.

Der Monatliche Beitrag ist auf das BGS Konto monatlich zu entrichten. Die Finanzmittel sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

(a) aktive Mitglieder	20€
(b) passive Mitglieder	5€
(c) Ehrenmitglieder	5€

Der Beitrag der aktiven Mitglieder teilt sich zu je 10€ Mitgliedsbeitrag und 10€ persönliche Spareinlage auf. Die Spareinlage dient zur der Organisation und Ausführung des Ausfluges zum Opeltreffen in Oschersleben oder anderen Veranstaltungen, an dem diese Person teilnimmt. Jeder ist Berechtigter alternativ sich die Spareinlage zu diesen Zeitpunkt auszuzahlen.

Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall über eine Minderung der Beiträge zu entscheiden. Das Kassenbuch ist jeder Zeit von den Wahlberechtigten nach Terminabsprache einsehbar.

III. Organe

§7 Organe des Clubs

(a) Mitgliederversammlung

(b) Jahreshauptversammlung

(c) Vereinsvorstand

(d) erweiterte Mitgliedsposten

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall an jedem Donnerstag der Woche statt. Wegen der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung ausfallen lassen und die zu erledigenden Punkte in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung einbeziehen. Auch bei geplanten Aktivitäten die dem Vereinszweck dienen, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung ausfallen lassen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn über den Gegenstand der Beschlussfassung die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt sind alle volljährigen aktiven Mitglieder und alle volljährigen Ehrenmitglieder. Jugendliche unter 18. Jahren können durch ihren gesetzlichen Vertreter wählen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste jederzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§9 Die ordentliche Hauptversammlung

(a) Die ordentliche Hauptversammlung oder auch Jahreshauptversammlung genannt, findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine solche Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die bei der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(b) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind die Erstattung und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand, die Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines und Beschlüsse über verschiedene Belange des Vereines. Die Ausübung des Stimmrechtes ist persönlich wahrzunehmen.

(c) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwart und bei dessen Verhinderung vom ältesten Wahlberechtigten geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangegangenen Diskussion einem von der Jahreshauptversammlung bestimmten Mitglied übertragen werden. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn es wird in der Satzung anders beschrieben. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Abstimmung erforderlich. Sollte eine zweite Stimmgleichheit herrschen, entscheidet das Los. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Gäste entscheidet der Vorstand. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereines sowie zur Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnungspunkte, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. „Außerordentliche Hauptversammlungen“ können vom Vorstand bei der Jahreshauptversammlung einberufen werden. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§10 Der Vereinsvorstand

(a) Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart.

Der erste Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Es ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder dessen Einstimmung von ihren Vertretungsmacht Gebrauch machen. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Bei der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist jeweils eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder notwendig. Wählbar sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder die mindestens ein Jahr dem Club angehören.

In der Anfangsphase vom 01.09.2011 bis zum 1. Quartal 2013 besteht der Vorstand aus den jetzigen Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder abberufen werden. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestätigt werden muss.

Der Rücktritt aus dem Vorstandsamt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

(b) Der erste Vorsitzende und der Kassenwart sind einzeln berechtigt über das Vereinskonto zu verfügen.

Der Kassenwart ist verpflichtet das Vereinskonto mit bestem Gewissen zu führen und in der ordentlichen Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die Kasse wird vor ordentlichen Hauptversammlung durch die Kassenprüfer geprüft.

Der Kassenwart verwaltet die Getränkekasse.

(c) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereine
- Führung des Clubs nach Regeln der Satzung
- Durchführung von Abstimmungen außerhalb der Mitgliedervollversammlung
- Vorbereitung und Einberufung sowie Durchführung der Mitgliedervollversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines
- Erstellung eines Jahresberichtes zur Mitgliedervollversammlung
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Ernennung von Mitglieder in erweiterte Positionen
- Ausschließen von Mitgliedern

§11 Erweiterte Mitgliedsposten

(a) Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden spätestens 2 Woche vor der ordentlichen Hauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.

(b) Schriftführer

Der Schriftführer ist dem Vorstand unterstellt und dokumentiert Beschlüsse. Der Schriftführer wird vom Vorstand bestimmt. Nur freiwillige Mitglieder können bestimmt werden.

Der Rücktritt ist jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich.

(c) Festausschuss

Der Festausschuss ist dem Vorstand unterstellt und plant, organisiert Veranstaltungen, Feste und sonstige Anlässe und führt diese aus. Der Festausschuss wird vom Vorstand für die jeweiligen Anlässe bestimmt.

Nur freiwillige Mitglieder können bestimmt werden.

Der Rücktritt ist jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich.

(d) Hausmeister

Der Hausmeister ist dem Vorstand unterstellt und für die allgemeine Sauberkeit der Clubhalle und Umgebung sowie die Instandhaltung zuständig.

Des weiteren fällt die Auffüllung des Getränkebestand in sein Aufgabenbereich.

Hierfür hat er nach Absprache mit dem Kassenwart Zugriffsrecht auf die Getränkekasse.

Der Hausmeister wird vom Vorstand bestimmt.

Nur freiwillige Mitglieder können bestimmt werden.

Der Rücktritt ist jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich.

(e) Webmaster

Der Webmaster ist für die regelmäßige Aktualisierung und Pflege der Internetpräsenz des BGS zuständig.

Der Webmaster wird vom Vorstand bestimmt.

Nur freiwillige Mitglieder können bestimmt werden.

Der Rücktritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Schenefeld, den 30.08.2012

Änderung von §1 der Satzung am 22.12.2012 bei der Mitgliederversammlung.

⚡ Blitz - Gewitter Steinburg ⚡

